

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der FP-Sign Signaturlösung der
Mentana-Claimsoft GmbH einschließlich der Softwareüberlassung und der Wartung**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Mentana-Claimsoft GmbH (nachfolgend „Anbieter/Lizenzgeber“) und dem Kunden (nachfolgend „Nutzer/Lizenznehmer“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 1.2. Diese AGB können jederzeit im FP-Sign-Portal des Anbieters abgerufen werden. Bedingungen des Nutzers, die von den im FP-Sign-Portal des Anbieters veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsgegenstand FP-Sign

- 2.1. Der Anbieter bietet FP-Sign als Portal-Lösung, zu nutzen über einen Browser und als Desktop-App, als Mobile App sowie als integrierte Lösung in bestehenden Nutzersystemen (z.B. CRM- und ERP-Systeme), zu nutzen ohne Browser, an. Die vorliegenden AGB für die Nutzung der Signatur-Lösung FP-Sign der Mentana-Claimsoft GmbH regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Nutzer in Bezug auf sämtliche in Punkt 2.1. Satz 1 genannten Einsatzmöglichkeiten.
- 2.2. Für die Nutzung von FP-Sign ist ein Zugang zum bzw. die Einwahl in das Internet erforderlich. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Der Nutzer gibt durch das Absenden des Online-Registrierungsformulars ein Angebot zum Abschluss des FP-Sign-Nutzungsvertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Registrierung durch den Anbieter zustande.
- 3.2. Der Vertrag kann bei Nutzung der Desktop-App oder der integrierten Lösung auch in Textform geschlossen werden.
- 3.3. FP-Sign kann unmittelbar nach der Freischaltung in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf Registrierung oder Vertragsschluss besteht nicht.
- 3.4. Der Anbieter schließt Verträge mit Kunden, die natürliche Personen sind, ausschließlich ab, wenn diese unbeschränkt geschäftsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Anbieter ist berechtigt, das Alter des Nutzers im Rahmen der Identifizierung gemäß Ziffer 6 festzustellen.
- 3.5. Der Anbieter speichert die zum Vertragsschluss und der Auftragsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere auch die E-Mail-Adresse und ggf. auch die Mobilfunk-Telefonnummer (Mobile-Tan-Verfahren). Verarbeiten und nutzen darf der Anbieter diese Daten, soweit

dies zum Vertragsschluss und der Erbringung des Dienstes erforderlich ist. Die Erhebung bzw. Verarbeitung von Standortdaten zur Geolokalisierung findet nicht statt.

4. **Anbringen von elektronische Signaturen**

4.1. Mit der FP-Sign Signaturlösung werden einfache elektronische Signaturen, fortgeschrittene elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Signaturen an Dokumenten angebracht (signieren). Das Signieren der Dokumente kann durch den Kunden oder durch den Anbieter (in Vollmacht des Kunden/Intermediär) erfolgen. Durch die Auswahl der Option „in Vollmacht/Intermediär“ erteilt der Kunde dem Anbieter eine Vollmacht zum Signieren der vom Kunden bereitgestellten Dokumente unter Nutzung einer Signatur des Anbieters.

5. **Freischaltung**

5.1. Nach der Registrierung wird für den Nutzer ein FP-Sign-Konto erstellt. Die Nutzung von FP-Sign ist erst möglich, nachdem der Anbieter das FP-Sign-Konto freigeschaltet hat. Die Freischaltung erfolgt, sobald

- (a) der Anbieter den Nutzer eindeutig identifiziert hat und die Identitätsdaten des Nutzers erhoben und erfolgreich überprüft worden sind (siehe Punkt 6.1.),
- (b) der Nutzer in Textform die Bestätigung vorgenommen hat, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat,
- (c) der Nutzer den Aktivierungslink in der Bestätigungsmail erfolgreich ausgeführt hat.

6. **Identifizierung**

6.1. Wird durch den Nutzer im Anmeldeprozess vereinbart, dass der Anbieter im Namen des Kunden die Dokumente signiert (Vollmacht), dann ist der Anbieter verpflichtet die Identität des Nutzers zuverlässig festzustellen. Dazu erhebt und speichert er bei natürlichen Personen (Privatkunde und Vertretungsberechtigter jur. Person) Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Personaldokument-ID (Post Ident-Verfahren), Telefon/Mobilfunknummer (optional), Faxnummer (optional) und De-Mail Adresse (optional) des Nutzers.

6.2. Die Überprüfung der Identität erfolgt per Post Ident-Verfahren, per Video Ident-Verfahren (ausgelöst im Anmeldeprozess) oder anhand eines amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes oder anhand von Dokumenten mit gleichwertiger Sicherheit. Die Identität des Nutzers kann auch anhand des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes überprüft werden.

6.3. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen erfolgt die Überprüfung der Identität durch die Überprüfung der vertretungsberechtigten Person (oder Vertreter) wie in Punkt 6.2. beschrieben.

6.4. Der Nutzer stimmt zu, dass der Anbieter zur Identitätsfeststellung und –überprüfung personenbezogene Daten verarbeiten oder nutzen darf, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat.

7. **Kosten und Abrechnung**

7.1. Nach Abschluss des Vertrages entstehen Kosten, die dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

7.2. Die Entgelte für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme der FP-Sign Signaturlösung ergeben sich aus der im FP-Sign-Portal abrufbaren Preisliste.

7.3. Der Nutzer erhält eine elektronische Rechnung (z.B. an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse). Eine Rechnung per Brief ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die Erstellung und den Versand wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Preisliste) erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend. Die Rechnungsbeträge werden in der Regel per Lastschrift eingezogen. Der Nutzer erteilt dem Anbieter dazu eine entsprechende Einzugsermächtigung. Die Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ist für Privatkunden verpflichtend.

7.4. Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung müssen innerhalb von einem Monat nach Rechnungszugang schriftlich oder per E-Mail/De-Mail erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen.

8. **Sicherheitshinweise**

8.1. Der Anbieter ermöglicht dem Nutzer den Zugang zu seinem FP-Sign-Konto mit einer sicheren Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt über E-Mail-Adresse und Passwort. Das Passwort muss mind. 8 Zeichen (inkl. Sonderzeichen und Zahl) beinhalten.

8.2. Für den Fall, dass der Nutzer von der gegenzeichnenden Stelle eine Identitätsbestätigung per Mobile-Tan (Zwei-Faktor-Authentifizierung) anfordert, ist die Angabe der Mobile-Telefonnummer zwingend erforderlich. Eine Bereitstellung des Dokuments zur Gegenzeichnung ist jedoch auch ohne diese Identitätsbestätigung möglich.

8.3. Der Dienstanbieter bietet standartmäßig eine Transportverschlüsselung (TLS) an. Bei der Transportverschlüsselung wird der Transportweg vom Client zum Server verschlüsselt.

9. **Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers**

9.1. Der Nutzer hat sämtliche für die Registrierung und ggf. Identifizierung (siehe Punkt 5.1) erforderlichen Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen der Registrierungsdaten (z.B. Adressänderung, Namensänderung) sind dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

9.2. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte geschützt sind.

10. **Nutzungseinschränkungen**

10.1. Durch die Nutzung der FP-Sign Website/Dienste erklärt sich der Nutzer ausdrücklich damit einverstanden, keine Aktivitäten durchzuführen, die nach alleinigem Ermessen des Anbieters:

- schädlich, bedrohend, missbräuchlich, belästigend, sexuell explizit oder pornografisch, diskriminierend, vulgär, profan?, obszön, beleidigend, hassredend, gewalttätig oder anstiftend?, gewalttätig? oder anstößig sind;
- die Rechte Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht der Privatsphäre, des Urheberrechts, der Marke, des Patents, des Handelsgeheimnisses oder anderer geistiger Eigentums- oder Eigentumsrechte) verletzen;
- gegen Bundes-, Landes- oder örtliche Gesetze oder Vorschriften verstoßen;
- die Zugehörigkeit zu einer anderen Person oder Körperschaft falsch feststellen, falsch darstellen oder verbergen. Weiter untersagt sind
- der Zugriff oder die Benutzung des Kontos eines anderen Benutzers ohne dessen Erlaubnis;
- das Verteilen von Computerviren oder anderen Codes, Dateien oder Programmen, die die Funktionalität von Computersoftware oder Hardware oder elektronischen Kommunikationsgeräten unterbrechen, zerstören oder einschränken;
- das Durchführen von "Hacks" oder Zugriffe ohne Erlaubnis auf vertrauliche Aufzeichnungen eines anderen Benutzers;
- der Versuch Quellcodes von der Website abzuleiten;
- Entfernungen, Umgehungen, Deaktivierungen, oder sonstige Eingriffe in sicherheitsrelevante Funktionen, die Einschränkungen bei der Nutzung der Website erzwingen;
- alle Tätigkeiten (z.B. Screen Scraping, Datenbank scraping usw.) mit dem Ziel Listen von Benutzern oder andere Informationen zu erhalten;
- das Verkaufen, Vermieten, Verleihen oder die anderweitige Verwertung von Rechten an der Website bzw. der Dienste

11. Haftung des Anbieters, Gewährleistungsrechte

11.1. Soweit der Anbieter für den Nutzer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erbringt, haftet der Anbieter für Vermögensschäden gemäß der gesetzlichen Haftungsgrenze des § 44a TKG nur bis zu einer Höhe von 12.500 Euro je Nutzer und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten bis zu einer Höhe von 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigen die Ansprüche aller Geschädigten im Rahmen eines Schadensereignisses die Höchstgrenze, werden die Ansprüche der einzelnen Geschädigten im Verhältnis des Gesamtschadens zur Höchstgrenze gekürzt. Diese Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden durch den Anbieter, seine Erfüllungsgehilfen und / oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- 11.2. Werden keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG erbracht, haftet der Anbieter bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3. Verletzt der Anbieter durch einfache Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht d.h. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, die nicht im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG steht, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.4. Der Ausschluss der Haftung bzw. die Haftungsbegrenzung bei einfacher Fahrlässigkeit gemäß Ziffer 11.2. gilt allerdings nicht, soweit durch einfache Fahrlässigkeit eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist. Der Anbieter haftet dann nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist ein Schaden durch Erfüllungsgehilfen und / oder gesetzliche Vertreter des Anbieters verursacht worden, gilt diese Regelung entsprechend.
- 11.5. Der Anbieter haftet keinesfalls für Schäden infolge von Leistungsausfällen und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer von dem Anbieter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen.
- 11.6. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 12. Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten**
- 12.1. Der FP-Sign Vertrag wird im Standard-Tarif auf 3 Monate bzw. im Business-Tarif auf 6 Monate geschlossen, wenn nicht eine andere Laufzeit durch einen separaten Vertrag geregelt wird.
- 12.2. Der Nutzer ist berechtigt, den FP-Sign Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende (siehe Punkt 12.1), unter Angabe der Kundennummer schriftlich oder mittels E-Mail/De-Mail gegenüber dem Anbieter ordentlich zu kündigen.
- 12.3. Der Anbieter ist berechtigt, den FP-Sign Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende ordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder mittels E-Mail/De-Mail erfolgen.
- 12.4. Für den Fall, dass keine Vertragspartei den FP-Sign Vertrag mit der in Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 genannter Frist kündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 3 Monate (Standard-Tarif) bzw. 6 Monate (Business-Tarif).
- 12.5. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

13. Vertragsgegenstand Softwareüberlassung und Wartung bei Nutzung der FP-Sign Desktop-App / Mobile-App

13.1. Gegenstand ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der FP-Sign Desktop-App vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer sowie die Wartung und die Unterstützung des Lizenznehmers im Umgang mit dem Lizenzgegenstand.

13.2. Einräumung von Rechten

13.2.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich beschränkte (siehe Pkt. 11 AGB) und einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieser AGB zu nutzen.

13.2.2. Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person.

13.2.3. Das Recht zur Dekomprimierung des Lizenzgegenstands wird nicht gewährt.

13.2.4. Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

13.2.5. Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

13.3. Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

13.3.1. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs des Lizenzgegenstands als elektronisches Dokument in Deutsch. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.

13.3.2. Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer wahlweise vom Lizenzgeber im Auftrag installiert. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber schriftlich über die jeweiligen

Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.

13.3.3. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden.

13.4. Lizenzgebühren

13.4.1. Die Lizenzgebühren für die Einräumung der hierin gewährten Rechte ergeben sich aus der gültigen Preisliste.

13.5. Ansprüche bei Sachmängeln

13.5.1. Die vom Lizenzgeber überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

13.5.2. Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

13.5.3. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die

Mängel veranschaulichende Unterlagen, schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

- 13.5.4. Es gilt im Übrigen ein gesetzlicher Gewährleistungsanspruch, beschränkt auf 12 Monate. Der Gewährleistungsanspruch beginnt mit Lieferung des Lizenzgegenstands. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt der Gewährleistungsanspruch für diese Teile jeweils mit Lieferung.
- 13.5.5. Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 13.13
- 13.5.6. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.
- 13.5.7. Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.
- 13.5.8. Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.
- 13.6. Ansprüche bei Rechtsmängeln
- 13.6.1. Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 13.6.2. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 13.7. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt
- 13.7.1. durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung

- der Software beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung, zu beseitigen, oder
- 13.7.2. die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und
- 13.7.3. verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 13.7.4. Scheitert die Freistellung gemäß Ziffer 13.7 binnen einer vom Lizenznehmer in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- 13.7.5. Im Übrigen gelten Ziffern 13.5.4, 13.5.5 und 13.5.8 entsprechend.
- 13.8. Vertragsgegenstand Wartung
- 13.8.1. Der Lizenzgeber erbringt aufgrund dieser AGB folgende Leistungen („Customer Support“):
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Funktionen des Lizenzgegenstands;
 - Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden;
 - Überlassung von Updates bzw. Upgrades des überlassenen Lizenzgegenstands.
- 13.8.2. Die Leistungen umfassen auch die Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, des Lizenzgebers im Lizenzgegenstand unabhängig von dessen Nutzung durch den Kunden. Bestehende Mängelansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 13.8.3. Die Fehlerbehandlung im Sinne dieser AGB umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insb. Patches und Service Packs). Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl des Lizenzgebers auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem „Kunde“ auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.
- 13.8.4. Soweit der Lizenzgeber aufgrund dieser AGB Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, unterfallen diese Computerprogramme und Werke sowie die dem Nutzer bzw. Lizenznehmer hieran eingeräumten Nutzungsrechte dem jeweiligen Lizenzvertrag der gepflegten Software.
- 13.8.5. Der Customer Support umfasst nur den Lizenzgegenstand, der installiert ist.
- 13.8.6. Nicht in den Leistungen des Customer Support enthalten sind:
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Perioden der Supportbereitschaft;

- Leistungen für den Lizenzgegenstand, die durch nicht vom Lizenzgeber vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
- Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zum Lizenzgegenstand gehören;
- Leistungen für den Lizenzgegenstand, wo der Lizenznehmer die bereitgestellten Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert hat und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist dem Lizenznehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- Leistungen für den Lizenzgegenstand mit einem Release-Stand, der vom Lizenzgeber grundsätzlich nicht mehr gepflegt wird und
- Leistungen, die erforderlich werden, weil der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

13.9. Verfügbarkeit des Customer Support

13.9.1. Customer Support wird Werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr erbracht. Für die Zeiträume des Customer Support gelten die Zeiten der Zeitzone am Sitz vom Lizenzgeber.

13.10. Kooperationen und Pflichten der Parteien

13.10.1. Die Parteien verpflichten sich, eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Lizenznehmers wesentlich ist, insbesondere

- ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen;
- die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen;
- im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen;
- Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
- die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben.

13.10.2. Der Lizenznehmer hat vor der Fehlermeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Fehler nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind.

13.10.3. Der Lizenznehmer wird vom Lizenzgeber bereitgestellte Updates oder sonstige

Maßnahmen zur Fehlerbehebungen unverzüglich einspielen bzw. vornehmen.

- 13.10.4. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach diesen AGB geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- 13.11. Kommt der Lizenznehmer mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Lizenzgebers, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Lizenzgeber zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze/-stundensätze vom Lizenznehmer zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht bleibt für den Lizenzgeber unberührt.
- 13.12. Ansprüche bei Sachmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen
- 13.12.1. Soweit im Rahmen dieser AGB Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Lizenznehmer geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den Ziffern 13.5.2 bis 13.5.8.
- 13.13. Haftung, Schadensersatz¹
- 13.13.1. Der Lizenzgeber haftet für im Rahmen der Vertragserfüllung entstandene Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Ziffern 13.13.1.1 bis 13.13.1.7:
- 13.13.1.1. Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Sachschäden sowie für vorsätzlich verursachte Sachschäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in Ziffer 13.13.1.5 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- 13.13.1.2. Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 13.13.1.3. Der Lizenzgeber haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Lizenzgeber bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- 13.13.1.4. Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- 13.13.1.5. Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für

den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer in besonderem Maße vertrauen darf. Wenn diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt werden, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

13.13.1.6. Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

13.13.1.7. Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

14. **Widerrufsrecht und –belehrung**

14.1. **Der Nutzer kann seine Vertragserklärung zum Abschluss der Nutzung des FP-Sign Dienstes innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. De-Mail, Brief, E-Mail, Fax), unter Angabe der Kundennummer widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten des Anbieters gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten des Anbieters gemäß § 312e Abs.1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

**Mentana-Claimsoft GmbH
Trebuser Str. 47
Haus 1
15517 Fürstenwalde**

E-Mail: support.mentana.de

De-Mail: support@mentana.de-mail.de

Fax: 03361 -36715092

14.2. **Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Nutzer die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er dem Anbieter insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Nutzer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Nutzer mit der Absendung seiner Widerrufserklärung und für den Anbieter mit deren Empfang.**

Ende der Widerrufsbelehrung

15. **Schlussbestimmungen**

15.1. Der Anbieter behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Entgelte zu ändern. Der Nutzer wird in diesem Fall durch den Anbieter in geeigneter, gesetzlich zulässiger Weise über die Änderungen informiert. Wenn den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Nutzer schriftlich oder per E-Mail/De-

Mail widersprochen wird, gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird der Anbieter den Nutzer bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

- 15.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 15.3. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen wirksame und durchführbare Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommen. Erweisen sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des zwischen den Nutzer und dem Anbieter geschlossenen jeweiligen Vertrages entsprechen.
- 15.4. Der Nutzer kann im Streit mit dem Anbieter darüber, ob der Anbieter eine der in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- 15.5. Gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilen wir mit, dass wir nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen.
- 15.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertrages ist der Sitz des Anbieters.
- 15.7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).